

Suzerner Tagblatt.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Nro. 149.

den 26. Juni 1877.

Dienstag,

Die Gotthardkonferenz.

IX.

Sitzung vom 11. Juni (Schluß). Die schweizerische Abordnung erinnert daran, daß nach einer genauen Prüfung der Sachlage die Konferenz dafür gehalten hat, daß die neuen Ausrichtungen der drei beteiligten Staaten sich auf die Hauptlinie Immensee-Pino richten müssen, deren Kosten mit Inbegriff der Linien Lugano-Chiasso und Cademagno-Cocarno auf 227 Millionen angesetzt wurden, für welche 85 Millionen alte Subventionen, 48 Millionen liberirte Obligationen und 34 Millionen Aktien, von denen indessen nur 20 Mill. einbezahlt sind, zur Verfügung stehen. Es ist daher ein Defizit von 60 Millionen vorhanden, und wenn die Staaten nur eine nachträgliche Subsidie von 20 Mill. bewilligen, so wird man vom öffentlichen Kredit 40 Millionen verlangen müssen. Nun aber wird es nach der Ansicht der schweizer. Abordnung der Gesellschaft nicht möglich sein, diese Summe unter solchen Verhältnissen zu finden.

Seit dem Beginn der Konferenz hat man sich auf den Standpunkt gestellt, daß der ursprüngliche Vorschlag Deutschlands nicht als Grundlage der Beratungen dienen sollte, sondern daß man als Ausgangspunkt die von den eidg. Experten verifizierten und vom Bundesrath anerkannten Entwürfe annehme. Es scheint, daß die italienische Abordnung sich nunmehr ausschließlich an die Conclusionen des von Deutschland an Italien und die Schweiz gefandten Memorandums anklammern will, während die deutsche Abordnung erklärt, sich der Idee der schweizer. Abordnung beigesellen zu wollen, sobald der Beweis geleistet sei, daß man durch eine neue Subsidie von nur 20 Mill. den vorgelegten gemeinsamen Zweck nicht erreichen werde.

Die deutsche Abordnung erklärt, daß wenn sie nicht auf ihrem ersten Vorschlag beharrt hat, dies aus dem Grunde geschehen ist, weil sie sich habe überzeugen müssen, daß mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen Einnahmen der ersten Jahre es nicht möglich sein würde, vom öffentlichen Kredit die 40 Millionen zu erhalten, welche im Falle einer Reduktion der neuen Subventionen auf 20 Mill. fehlen würden, und daß daher der Zweck der Konferenz verfehlt würde. Nun aber hat Deutschland sich von Anfang an bereit erklärt, andere Vorschläge zu diskutieren, wenn die feineren nicht als annehmbar erscheinen sollten.

Die italienische Abordnung wiederholt, daß ihr die wichtigsten Instruktionen seien, um — selbst die Ratifikation ihrer Regierung vorbehalten — eine den dritten Theil von 150/3 Mill. übersteigende Subvention vorzuspinnen zu können, so lebhaft auch ihr Wunsch sei, die gegenwärtigen Unterhandlungen zu einem guten Ende geführt zu sehen.

Dieser Punkt bleibt daher in suspensio, bis die italienische Regierung sich nach Prüfung der Frage ausgesprochen haben wird.

Hr. Präsident Herr erinnert daran, daß die schweizer. Abordnung das Begehren gestellt habe, die neuen Subventionen sollen nicht zu je einem Drittheil unter die drei Staaten repartirt werden, sondern die Quote der Schweiz solle mit Rücksicht auf die annehmbarsten Schritte ihren Theil in billiger Weise festgesetzt werden.

Die schweizerische Abordnung erneuert ihren im Verlaufe der Diskussion gemachten Vorschlag, nach welchem die Nachtragssubvention, soweit es die Schweiz betrifft, in dem im Jahre 1869 festgesetzten Verhältnis reparirt würde.

Die deutsche Abordnung erklärt sich bereit, eine Konvention im Sinne einer Reduktion der schweizerischen Quote zu machen, die Schwierigkeiten erwähnd, in denen dieses Land sich bezüglich der Gotthardbahnfrage befindet. Sie wurde daher einwilligen, ihrer Regierung die Ermächtigung eines neuen Subsidie von 10 Millionen zu empfehlen, wenn Italien ebenfalls 10 Millionen und die Schweiz 8 Mill. übernehme.

Nach geplanter Beratung drückt die italienische Abordnung die Ansicht aus, daß diese Repartition einem Gebühre der Gerechtigkeit entspreche. Obwohl bei ihrer früheren Erklärung beharrend, verpflichten sich doch die Mitglieder der Abordnung invidiell, diese Lösung der italienischen Regie-

rung zu empfehlen, als eine billige Abweichung von dem Prinzipie, nach welchem die neuen Subventionen zu einem Drittheil von jedem beim Gotthardunternehmen beteiligten Staate geleistet werden sollen.

Nach einer kurzen Diskussion werden die drei Abordnungen darüber einig, ihren Regierungen zu empfehlen, dem Bundesrathe die Ermächtigung zu erteilen, nöthigenfalls aus der zehn-Millionen-Kantion der Gotthardgesellschaft, aber nur bis die Lage der Gesellschaft geordnet ist und von dem Augenblicke an, wo ihre gegenwärtigen Mittel erschöpft sein werden, sowie unter der Bedingung, daß die Kantion mit Hilfe der neuen Mittel des Unternehmens wieder ergänzt werde — die Summen zu entnehmen, welche die inneren den Schranken der strikten Nothwendigkeit ausgeführten Arbeiten dieses Unternehmens erforderlich könnten.

Die italienische Abordnung hatte als Art. 5 ihrer Propositionen folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Italien wird seine Quote erst zahlen, wenn die Arbeiten gänzlich vollendet sind, oder wenn sie wenigstens fünfjährig vorgelegt sind, daß die ganze Linie Immensee-Pino in Betrieb gesetzt werden kann.“

Der Herr Präsident fragte die italienische Abordnung an, ob sie auf diesem Vorschlag beharre.

Die italienische Abordnung antwortet, daß, obwohl nach ihrer Ansicht die neuen Subsidien zur Deckung eines Defizits bestimmt sind, dessen finanzielle Folgen erst am Ende der Arbeiten wirksam werden, sie doch auf dem Vorschlage, so wie er formulirt ist, nicht absolut beharre, daß sie dagegen bezüglich der Zahlung der neuen Subsidien die Anwendung des Prinzips fordern müsse, wonach die Zahlungen nach Verhältnis der ausgeführten Arbeiten und nicht nach Verhältnis der Zeit zu leisten sind, weil es geschehen könnte, daß mit diesem letztem Schiene nach Ablauf eines Jahres von den Staaten die Zahlung von Summen gefordert würde, welche den Werth der ausgeführten Arbeiten übersteigen. Man könnte daher entweder bestimmen, daß die aus den neuen Subsidien herrührenden Summen nach Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten während eines Jahres bezahlt werden, oder die Proportion festlegen, nach welcher die neuen Subsidien und die andern Mittel der Gesellschaft zur Bezahlung aller während eines Jahres ausgeführten Arbeiten in Anspruch genommen werden, z. B. die neuen Subsidien zu 1/3, die übrigen Fonds zu 2/3.

Die deutsche Abordnung hält dafür, daß aus der Annahme des einen oder andern dieser beiden Systeme nur unbedeutende Differenzen entstehen werden, und daß es andertheils für die Gesellschaft von Vortheil ist, genau zu wissen, auf welche Summe sie jedes Jahr rechnen kann, damit sie nicht in's Ungewisse hinein vorgehen muß. Für die Subventionsstaaten selbst wäre ein Zahlungsmodus für die neuen Subventionen, welcher von dem für die Zahlung der alten Subventionen adoptirten Modus abweichend würde, eine Complication mehr.

Die schweizerische Abordnung erklärt, daß sie der Ansicht der italienischen Abordnung beitreten könne, was das Prinzip der Zahlung der neuen Subventionen nach Verhältnis der ausgeführten Arbeiten betrifft, daß man aber dann die Behörde bezeichnen müsse, welche die Rechnungen aufzustellen und die von jedem der drei Staaten auf Rechnung der Nachtragssubsidien einzufordernde Summe zu bestimmen habe.

Die italienische Abordnung bemerkt, daß sie einverstanden sei, den Bundesrath mit dieser Aufgabe zu betrauen, und die deutsche Abordnung stimmt ihrerseits diesem Vorschlage bei.

Die Konferenz beschließt daher, daß die Zahlung der neuen Subventionen am Ende jedes Verwaltungsjahres (exercice) im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten zu geschehen und daß der schweizerische Bundesrath den Betrag der von den drei Staaten zu beziehenden Subsidie gemäß diesem Grundsatze festzusetzen habe.

Die Konferenz tritt morgen Nachmittag wieder zusammen behufs Kenntnisaufnahme von dem Schlußprotokoll, mit dessen Redaktion die schweizerische Abordnung betraut wurde.

Inserate:
die einpaltige Zeitzeile oder deren Raum 10 Ctr.
für Wiederholungen 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger 30 „

Bundesversammlung.

Nationalrath. Abend Sitzung vom 22. Juni.

Nachdem in der heutigen Abend Sitzung die bezüglich des Telegraphentagegesetzes noch bestehenden Differenzen in der Weise erledigt worden, daß mit dem Ständerath übereinstimmend die Zone der unentgeltlichen Bestellung auf 1 Kilometer festgesetzt wurde, begann der Nationalrath die Beratung der bundesrathlichen Vorlage betr. Bundeskassafcheine. Der Ständerath hat diesen Gegenstand beinahe gänzlich erledigt.

Die Kommission beantragt im Wesentlichen Zustimmung zum Ständerath, mit dem Unterschiede, daß sie eine Limite von 4 Millionen beantragt. Die Kommission glaubt nämlich, daß nur diejenigen Summen als dringlich betrachtet werden können, welche für die ordentlichen Geschäfte erforderlich sind. Dem gegenüber macht Hr. Bundesrath Hammer darauf aufmerksam, daß für Deckung des dies- und nächstjährigen Defizits circa 8 Millionen erforderlich seien. Die Verminde rung der Zolleinnahmen werde voraussichtlich auch noch geraume Zeit andauern. Vor Allem aber sei daran zu erinnern, daß der Bund für alle Fälle die für eine Mobilisirung der Armeen nöthigen Gelder zur Verfügung haben müsse. Hr. Hammer empfiehlt die Annahme des ständerathlichen Beschlusses, wonach dem Bundesrathe freie Hand gelassen würde, je nach Bedürfnis und den Verhältnissen entweder Kassafcheine auszugeben oder feste Anleihen aufzunehmen.

Das Eintreten in die Vorlage wird noch von den HH. Dr. Kaiser und Feer-Herzog befürwortet und mit 53 gegen 25 Stimmen beschloffen.

Die Vorschläge der Kommission lauten, wie folgt:
„Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, im Laufe des Jahres 1877 verzinsliche Kassafcheine mit bestimmten Verkaufszinsen und in runden Summen bis auf den Betrag von 4 Millionen auszugeben.“

„Art. 2. Der Zinssatz, zu welchem die Kassafcheine aus gegeben werden, wird vom Bundesrathe bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Die Kassafcheine sind aus einem Stammregister zu entnehmen.“

„Art. 3. Gegenwärtigen Beschluß wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath wird jedoch eingeladen, die zur nächsten Session einen Gesetzesentwurf betr. die Regulirung der Ausgabe von Bundeskassafcheinen vorzulegen.“

Bezüglich des Art. 1 wird von Hrn. Feer-Herzog die pänderthümliche Fassung empfohlen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß jetzt noch leichter als vielleicht später Kapital durch feste Anleihen beschafft werden könne.

Hr. Studer amendirt den Kommissionsantrag dahin, daß die Summe auf 6 Millionen angelegt werde; in jedem Falle möge man von festen Anleihen Umgang nehmen und sich auf die Kassafcheine beschränken.

In der Abstimmung wird mit 35 und der Stimme des Präsidenten gegen 25 Stimmen der Betrag auf sechs Mill. festgesetzt.

Mit 44 gegen 26 Stimmen wird sodann an der Fassung der Kommission gegenüber dem Ständerath festgehalten. Auch im Uebrigen werden die Kommissionsanträge unverändert angenommen.

In der Hauptabstimmung wird die Vorlage mit 65 gegen 7 Stimmen angenommen.

Nationalrath. Sitzung vom 23. Juni.

Es befaßt nur noch eine Differenz bezüglich der Vorlage über Ausgabe von Bundeskassafcheinen.

Der Ständerath hält an seinen Beschlossen fest, ausgenommen daß er bezüglich der Limite von 6 Mill. dem Nationalrath bestimmt.

Die Kommission des Nationalrathes beantragt an Art. 1 festzuhalten, dem Ständerath aber dadurch entgegen zu kommen, daß der Zinssatz beifügt werde, es könne der Bundesrath die Summe auch durch Kontrahierung von festen Anleihen beschaffen.

Hr. Feer-Herzog beantragt Zustimmung zum ständer-